

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEKEN

(GZ: A3.28 B-1/2009-23 am 12. 10. 2009)

## 1. Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Förderungen an Öffentliche Bibliotheken in unterschiedlicher Trägerschaft sowie für regionale Bibliotheksverbände.

Diese Förderungen dienen dem Ziel, ein ausgewogenes und ausreichendes Medienangebot in allen Landesteilen zu gewährleisten. Die Bibliotheken sollen dabei unterstützt werden, ihre Bestände zu erweitern und zu aktualisieren, sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

### **2.1 Förderungsfähige Ausgaben können sein:**

- a) Beschaffung von Büchern, Hörbüchern und anderen Medien, Spezialmobiliar, sowie EDV-Ausstattung;

*Das sind z.B. (Bücher, Spiele, Hörbücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMS, DVDs etc., Spezialmobiliar, Computer und andere Hardware, usw.)*

- b) Maßnahmen zur Inventarisierung und Katalogisierung von Medien und für Dokumentationen;

*Dazu gehören zusätzliche Personal- und Sachkosten im Rahmen von Projekten sowie zweckgebundene Anschaffung von Technik. (z.B. EDV-Ausstattung)*

- c) Erstellung von Konzeptionen für Bibliotheken;
- d) Projekte und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung von Sonderprojekten dienen;
- e) Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)

### **Nicht gefördert werden:**

- a) Software
- b) Laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur
- c) Prospekte, Wegweiser und andere Werbemittel
- d) Bauliche Maßnahmen
- e) Einrichtung (Regale, Tische, Sessel...)

### **2.2 Förderungsfähige Ausgaben für Bibliothekszusammenschlüsse, wie Landes- Bezirks- und Regionalverbände:**

- a) Projekte und Ausstellungen von überregionalem Interesse,
- b) Publikationen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens,

- c) Fortbildungsmaßnahmen.

### **3. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger können juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender Bibliotheken bzw. bibliotheksähnlicher Einrichtungen sind.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- a) regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 3 Stunden pro Woche – außer in begründeten Ausnahmefällen - die sich auf mindestens 2 Wochentage verteilen,
- b) ein ausreichender Bestand muss gewährleistet sein. Ausnahmen sind hierbei Neugründungen bzw. Revitalisierungen,
- c) Gewährleistung fachlicher Betreuung und Beratung, sowie Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung,
- d) Gewährleistung einer zeitgemäßen Ausstattung und Präsentation, sowie die EDV-Erfassung des Bestandes,
- e) Erfassung und Eigentumsnachweis der vorhandenen Medien,
- f) aktive Bibliotheksarbeit und Wahrnehmung kultureller Aufgaben (Lesungen, Vorträge, Ausstellungen, Kindernachmittage usw.).
- g) laufende Dokumentation der Aktivitäten (Jahresbericht)
- h) Verpflichtung zur Bekanntgabe der Entlehnziffern, Benutzerzahlen, Öffnungstage etc.

Regionale Bibliotheksverbände sollen in bevorzugtem Maße gefördert werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in hohem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der Bibliothekslandschaft Steiermarks dienen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 Förderungsart

Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen gewährt.

#### 5.2 Bemessungsgrundlage

Voraussetzung für die Gewährung einer Projektförderung ist eine finanzielle Beteiligung der jeweiligen Rechtsträger.

### **6. Sonstige Förderungsbestimmungen**

Bei der Förderungsvergabe und -bemessung wird die Einordnung der Bibliothek in den Kontext der Bibliothekslandschaft Steiermarks sowie die Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt.

### **Kriterien, die für die Feststellung der Förderungswürdigkeit herangezogen werden:**

Beispiele sind *kursiv* dargestellt

Auffindbarkeit:

*Kennzeichnung des Ortes und seiner Erreichbarkeit; z. B. Kennzeichnung des Gebäudes, des Zuganges (Wegweiser, Hinweistafeln...), Lage (z.B. Erdgeschoss...)*

Besucherkomfort:

*Zugänglichkeit, Beleuchtung, Garderobe, WC, Leseecke, Ruhemöglichkeit*

Öffnungszeiten:

*Publikumsfreundlichkeit (Anzahl und Auswahl der Öffnungstage)*

Bestand und Präsentation:

*Raumgliederung und Raumgestaltung, Verständlichkeit der Anordnung; ästhetischer Aspekt*

Vermittlung:

*Inhalt, Richtigkeit, Verständlichkeit der Beschriftung*

sonstige Aktivitäten:

*Lesungen, Vorträge, Feste...*

Umgang mit Ressourcen:

*Effizienz, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Originalität u.a.*

Öffentlichkeitsarbeit: Medien, Imagepflege

Personal: *Aus- und Weiterbildung der Teammitglieder*

## **7. Verfahren**

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind bis zum 30.9. jeden Jahres vorzulegen.

Für den Antrag ist verpflichtend ein Formblatt der Abteilung zu verwenden. Mehrere einzelne Maßnahmen sind für ein Jahr, im Übrigen für ein gesamtes Vorhaben zusammengefasst, zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung, ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die Freigabe der Mittel erfolgt über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist eine detaillierte Dokumentation vorzulegen, sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung vorzunehmen.